



## Inhalt

### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); 170  
Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Testung auf den Coronavirus SARS-CoV-2 bei Einreise auf dem Landweg aus der Tschechischen Republik;  
Widerruf der Allgemeinverfügung vom 08.10.2020

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Testung auf den Coronavirus SARS-CoV-2 bei Einreise auf dem Landweg aus der Tschechischen Republik; Widerruf der Allgemeinverfügung vom 08.10.2020

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 08. Oktober 2020, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Cham vom 09. Oktober 2020, wird rückwirkend zum 23. Oktober 2020 widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

#### Gründe:

##### I.

Am 08. Oktober wurde eine Allgemeinverfügung zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Testung auf den Coronavirus SARS-CoV-2 bei Einreise auf dem Landweg aus der tschechischen Republik erlassen und im Amtsblatt des Landkreises Cham vom 09. Oktober 2020 bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung ist am 10. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Mit Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 22. Oktober 2020 hat der Freistaat Bayern in die Einreisequarantäneverordnung einen neuen § 3 eingefügt, der für Grenzpendler die regelmäßige Pflicht zur Vorlage eines Testergebnisses über die Testung auf das Coronavirus vorsieht. Diese Verordnung ist am 23. Oktober 2020 in Kraft getreten.

##### II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. § 54 IfSG, § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 16 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), sowie Art. 3 Abs. 1

Nr. 3 Buchstabe a Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 08. Oktober 2020 beruht auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Entgegen dem Wortlaut des Art. 49 Abs. 1 ist es bei Vorliegen besonderer Umstände aber nicht ausgeschlossen, dem Widerruf ausnahmsweise Rückwirkung zu geben.

Durch das In Kraft treten der vorgenannten Änderungsverordnung zum 23. Oktober 2020, deren Regelungen die in der Allgemeinverfügung vom 08. Oktober 2020 angeordneten Maßnahmen beinhalten, sind die infektionsschutzrechtlichen Gründe für den Erlass einer Allgemeinverfügung nur für den Landkreis Cham entfallen. Der rückwirkende Widerruf der Allgemeinverfügung dient daher der rechtlichen Klarstellung, dass für Grenzpendler bereits seit 23. Oktober 2020 die Regelungen des § 3 der Einreise-Quarantäneverordnung anwendbar waren.

Die Allgemeinverfügung vom 08. Oktober 2020 wird daher rückwirkend zum 23. Oktober 2020 widerrufen.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Cham, 27.10.2020

Landkreis Cham  
Franz Löffler, Landrat